

Die betriebliche Altersversorgung

Der Bundesrat hat dem „Wachstumschancengesetz“ zugestimmt

- Das am 17.11.2023 vom Bundestag beschlossene *Gesetz zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness*, das sog. „Wachstumschancengesetz“, wurde vom Bundesrat am 24.11.2023 in den Vermittlungsausschuss eingebracht, der das Gesetz, allerdings nach umfangreichen Änderungen, annahm. Das Vermittlungsergebnis wurde am 22.03.2024 durch den Bundestag bestätigt.
- Für die Altersversorgung ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:
- Bei „Versorgungsbezügen“ (das sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, vermindelter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge) die als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern sind, bleibt ein nach Prozentsätzen ermittelter und auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag, samt einem Zuschlag, steuerfrei – der Versorgungsfreibetrag. Das sog. „Wachstumschancengesetz“ bringt eine Änderung beim Versorgungsfreibetrag (§ 19 Abs. 2 Satz 3 EStG). Ab dem Jahre 2023 (Veranlagungszeitraum) soll der Prozentwert zur Bemessung des Betrags nicht mehr in Schritten von 0,8 % jährlich vermindert werden, sondern nur in Schritten von 0,4 % pro Jahr. Der Höchstbetrag vermindert sich um 30 € und der Zuschlag um 9 € jährlich.
- Die Renteneinkünfte müssen seit dem Jahre 2005 mit einem, stets prozentual steigenden, **Besteuerungsanteil** versteuert werden, bis sie schließlich voll besteuert werden (vgl. § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG). Der anfängliche Besteuerungsanteil sollte hierbei von 50 % jährlich um je zwei Prozentpunkte steigen, und ab dem Jahre 2020 um einen Prozentpunkt, sodass sich ab dem Jahre 2040 eine volle Versteuerung der Renteneinkünfte ergeben hätte. Für alle Rentner, die bis zum Zeitpunkt der vollständigen Versteuerung in Rente gehen („Übergangsphase“), wird dabei ein „Rentenfreibetrag“ entsprechend dem bei Rentenbeginn geltenden Prozentsatz in Euro berechnet und bleibt auch für die Zukunft steuerfrei. Der Anstieg des Besteuerungsanteils wird durch das „Wachstumschancengesetz“, ab dem Jahre 2023, anstelle von 1 Prozentpunkt auf einen halben Prozentpunkt reduziert, sodass im Ergebnis erst im Jahre 2058 eine volle Besteuerung der

Renten erreicht wird. Für den Renteneintrittsjahrgang 2024 gilt hiernach ein Besteuerungsanteil von 83 %.

Bei dem **Altersentlastungsbetrag** (§ 24a Satz 5 EStG) wird der vorbeschriebene langsamere Anstieg des Besteuerungsanteils nachvollzogen. Das bedeutet, dass sich dieser ab dem Jahre 2023 nicht mehr in Schritten von 0,8 Prozentpunkten, sondern nurmehr in Schritten von 0,4 Prozentpunkten vermindert. Der festgelegte Höchstbetrag sinkt demgegenüber, statt um 38 €, um jährlich 19 €.

Eine weitere Änderung ergibt sich bei der sog. „**Fünftelungsregelung**“ (§ 34 EStG i.V.m. § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG). Bei dieser wird eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit, eine Abfindung oder Entschädigung, einer besonderen, ermäßigten, Besteuerung unterworfen. Bislang durfte diese Besteuerung schon im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Ab dem Jahre 2025 darf der Arbeitgeber die Fünftelungsregelung jedoch bei der Lohnsteuerberechnung nicht mehr anwenden. Der Arbeitnehmer hat dann immer selbst, mit der Steuererklärung, die Fünftelungsregelung zu beantragen.

Neues Urteil zur Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung aus § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG in der betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Die Frage der Anwendbarkeit der Fünftelungsregelung auf Kapitaleistungen in der betrieblichen Altersversorgung ist in der Praxis alles andere als einfach.

Die erste Voraussetzung für die Anwendung der Fünftelungsregelung ist, dass es sich bei der Kapitaleistung um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG) handeln muss. Dies ist der Fall, wenn sich die Tätigkeit mindestens über zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten umfasst. Diese Voraussetzung dürfte bei einer Kapitalzahlung aus bAV in der Regel erfüllt sein.

Die Anwendung der Fünftelungsregelung erfordert daneben aber auch stets die Außerordentlichkeit dieser Einkünfte. Solche liegen nur vor, wenn die Zusammenballung der Einkünfte nicht dem vertragsgemäßen oder typischen Ablauf der jeweiligen Einkünfterzielung entspricht.

Bei den in § 22 Nr. 5 EStG genannten Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds ist neben der Auszahlung einer lebenslangen Altersleistung meist auch die Auszahlung einer (Teil-)Kapitalzahlung grundsätzlich zulässig. Die Kapitalzahlung stellt daher nach Ansicht der

Finanzämter und des Bundesfinanzhofes (BFH) keine atypische, sondern eine dem normalen Vertragsablauf entsprechende vertraglich vorgesehene Auszahlungsform dar. Die Anwendung der Fünftelungsregelung scheidet daher in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds aus.

Demgegenüber ist die Anwendung der Fünftelungsregelung in den Durchführungswegen Direktzusage und Unterstützungskasse durch das BMF-Schreiben vom 12.8.2021 (IV C 5 - S 2333/19/10008 :026; siehe Randziffer 147) steuerlich anerkannt, geringfügige Teilleistungen (Teilleistung nicht mehr als 10 % der Hauptleistung) neben einer Kapitalzahlung in anderen Veranlagungszeiträumen sollen für die Anwendung der Fünftelungsregelung und damit die Zusammenballung ausdrücklich unschädlich sein.

Nun hat der BFH mit Urteil vom 22. November 2023 (AZ: VI R 5/21) auch die Frage entschieden, ob ein einheitlicher Anspruch auf ein Ruhegehalt, das teilweise als monatliche Versorgungsleistung und teilweise als Kapitaleistung ausgezahlt wird, im Hinblick auf die Kapitaleistung der Fünftelungsregelung unterliegt.

In dem entschiedenen Fall konnte der ehemalige Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalls zwischen einer laufenden Leistung (Rente) oder einer Teilrente zuzüglich einer wertgleichen Kapitalleistung wählen. Mit Eintritt des Versorgungsfalls wählte der ehemalige Arbeitnehmer die Teilrente zuzüglich einer wertgleichen Kapitalleistung und beantragte für die Kapitalleistung die ermäßigte Besteuerung nach der Fünftelungsregelung gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 EStG. Den Antrag lehnte das Finanzamt ab. Auch der BFH kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass das Merkmal der Außerordentlichkeit der Einkünfte vorliegend nicht erfüllt war.

Entscheidend für die Anwendung der Fünftelungsregelung war die Frage, ob die Zahlung der Teilrente zuzüglich einer wertgleichen Kapitalleistung auf einem Rechtsgrund beruht, oder ob jede Leistung hinsichtlich der Anwendung der ermäßigten Besteuerung nach § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG separat zu betrachten ist, da juristisch zwei getrennte Zusagen auf bAV vorlagen.

Nach Auffassung des BFH liegen typischerweise keine außerordentlichen Einkünfte vor, wenn eine auf einem

Rechtsgrund beruhende Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit in zwei oder mehr Veranlagungszeiträumen gezahlt wird. Für den zu entscheidenden Fall ging der BFH davon aus, dass die Zahlung einer Kapitalleistung und einer Teilrente hier auf einem Rechtsgrund, also einer arbeitsrechtlichen Zusage, beruhen.

Damit war die Einmalzahlung nicht gesondert einzeln zu betrachten, sondern zusammen mit der daneben lebenslang zugesagten laufenden Versorgungsleistung. Diese wird monatlich und über mehrere Veranlagungszeiträume gezahlt, so dass eine außerordentliche Zusammenballung von Einkünften nicht vorlag.

Praxishinweis: Soll in einem betrieblichen Versorgungswerk neben einer Kapitalleistung auch eine Rentenzahlung zeitgleich möglich sein, ist bei der Ausgestaltung einer solchen Versorgungsregelung darauf zu achten, dass es sich arbeitsrechtlich um zwei sauber getrennte Zusagen, eine mit Auszahlungsform Kapitalleistung und eine mit der Auszahlungsform Rente, handelt. Dies ist entsprechend deutlich hervorzuheben.

Aktuelle Entwicklung des HGB-Rechnungszinses für Pensionsrückstellungen

Die HGB-Rechnungszinsen steigen wieder. Der Zinszyklus durchschritt den Tiefpunkt. Die Zinswende wirkt sich im 7-Jahresdurchschnittszins stärker aus, sodass dieser im Laufe des Jahres 2024 über dem 10-Jahresdurchschnittszins liegt. Zukünftig wird die Ausschüttungssperre erstmal keine Rolle mehr spielen. Hier ist abzuwarten, ob der Gesetzgeber mit einer Rückkehr zum 7-Jahresdurchschnittszins reagieren wird. Dadurch käme die Zinswende bei der Bewertung der Pensionsrückstellung schneller in der Bilanz an. Vertreter

von Wirtschaftsprüfern schlugen eine Rückkehr zu einem konstanten Rechnungszins vor. Das IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) schlägt zu einer Reform des handelsrechtlichen Rechnungszinses vor, zukünftig einen langfristigen, risikolosen Zinssatz heranzuziehen, der derzeit bei 3,3 % liegen könnte. Dieser soll über einen längeren Zeitraum konstant bleiben und nur anlassbezogen, frühestens alle fünf Jahre überprüft werden. Hier bleibt abzuwarten, wie weit die gesetzlichen Anpassungen vorgenommen werden.

	10-Jahresdurchschnittszins	7-Jahresdurchschnittszins
31.12.2020	2,30 %	1,60 %
31.12.2021	1,87 %	1,35 %
31.12.2022	1,78 %	1,44 %
31.12.2023	1,82 %	1,74 %
Prognose bei geglätteten konstanten Zinsniveaus:		
31.12.2024	1,90 %	1,97 %
31.12.2025	2,04 %	2,18 %
31.12.2026	2,21 %	2,50 %
31.12.2027	2,36 %	2,87 %
31.12.2028	2,51 %	3,21 %

Ein Blick auf die aktuelle und prognostizierte Entwicklung des HGB-Rechnungszinses zeigt die Entwicklung für die nahe Zukunft. Die bilanzielle Auswirkung nimmt aufgrund des steigenden Zinsniveaus in den nächsten Jahren ab.

Unabhängig von der bilanziellen Bewertung bleibt der tatsächliche Aufwand für die Pensionszusagen in unveränderter Höhe bestehen. Die laufenden Rentenzahlungen müssen gezahlt werden und die Rentenhöhe regelmäßig angepasst werden. Gerade in Zeiten mit stark steigenden Verbraucherpreisen entstehen hieraus bei einer Anpassung nach Verbraucherpreisindex große bilanzielle Herausforderungen. Diese Steigerungen übersteigen häufig die bilanziellen Entlastungen durch die fallenden Zinsen. Für vorzeitige Leistungsfälle (wie zum Beispiel Eintritt eines Invaliditätsfalles) besteht ein Bilanzsprungrisiko. Sobald das Zinsniveau wieder sinkt, ergeben sich wieder erhöhte bilanzielle Auswirkungen durch einen fallenden Rechnungszins.

Unsere Kundenerfahrung lehrt uns eines mit Sicherheit: Jeder Kunde ist unterschiedlich und wünscht eine individuelle Lösung für seine Situation. So sollte an erster Stelle eine gründliche Analyse der Ausgangssituation stehen. Sind die Regelungen der Pensionszusagen korrekt? Oder sind Anpassungen aufgrund rechtlich / steuerlich geänderter Vorgaben angeraten? Aus diesen und vielen weiteren Fragen entwickeln wir gemeinsam Lösungsansätze, die in Einklang mit den Kundenzielen stehen. Mögliche Lösungsansätze zur Reduzierung

von Risiken aus Pensionszusagen skizzieren wir nur kurz. Auf einen Pensionsfonds kann der sogenannte Past Service ausgelagert werden. Der auf den Pensionsfonds ausgelagerte Teil wird dann im Leistungsfall von diesem erbracht. Aus steuerlichen Gründen steht für den Future Service die Unterstützungskasse zur Auslagerung bereit. Einzelne Aspekte zur Risikosteuerung lassen sich über eine Rückdeckungsversicherung steuern.

Nutzen Sie die Chance der bilanziellen Entspannung, um die Thematik Pensionsrückstellung wetterfest für die Zukunft aufzustellen. Eine einfache Patentlösung gibt es dabei nicht. Sinnvoll kann immer nur eine individuelle abgestimmte Lösung sein. compertis unterstützt seine Kunden kompetent bei der Findung der passenden Weiterentwicklung der bestehenden Pensionszusagen.



Redaktion:
Arne E. Lenz
Telefon: 0611/ 2361-3233

Herausgeber:
compertis
Beratingesellschaft für betriebliches Versorgungswesen mbH

Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden
Telefon 0611/ 2361 - 0
Internet www.compertis.de
E-Mail info@compertis.de